

Besondere Beförderungsbedingungen des Stadtlinienerverkehrs Radolfzell/Bodensee

gültig ab 01.10.2015

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienerverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27.02.1970 (BGBl. I. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Stadtlinienerverkehr Radolfzell wie folgt ergänzt:

§ 1 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise sind zur Benutzung der Stadtlinien gültig:

1. Einzelfahrschein

Er gilt auf allen Linien für eine Fahrt mit einmaliger Umsteigeberechtigung zur unverzüglichen Weiterfahrt in Richtung auf das gewünschte Fahrtziel ohne Rückfahrt. Er wird ausgegeben als

- a) Einzelkarte Erwachsene
- b) Einzelkarte Kinder
- c) Gruppenkarte
für bis zu 5 Personen

2. Mehrfahrtenkarte (später gültig)

Sie gilt auf allen Linien für eine Fahrt mit einmaliger Umsteigeberechtigung zur unverzüglichen Weiterfahrt in Richtung auf das gewünschte Fahrtziel ohne Rückfahrt. Die Karte ist übertragbar und wird als wiederaufladbare Chipkarte ausgegeben.

Mindestaufladung 10 Fahrten;

Mindestnachladung 10 Fahrten.

Mehrfahrtenkarten sind nur an den Verkaufsstellen erhältlich. Mehrfahrtenkarten sind sofort nach Betreten des Fahrzeuges zu entwerfen.

3. Zeitkarte

Monatskarte und Jahreskarte werden auf die Benutzerperson ausgestellt und sind übertragbar. Die Jahreskarte gilt ab dem 1. eines beliebigen Monats und wird für ein Jahr ausgestellt. Das Jahresabonnement kann von jedem Berechtigten in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Der Preis des Jahresabonnements wird in 12 Teilbeträgen monatlich abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Jede Änderung von Adresse oder Bankverbindung ist den Stadtwerken schriftlich oder telefonisch sofort mitzuteilen.

Die Zeitkarte gilt für beliebig viele Fahrten auf allen Stadtbuslinien im jeweiligen Geltungszeitraum.

a) Tageskarte (übertragbar)
wird ausgegeben als

- aa) Einzelkarte Erwachsene
- bb) Einzelkarte Kinder
- cc) Gruppenkarte
für bis zu 5 Personen

b) Monatskarte
wird ausgegeben als

- aa) Monatskarte (übertragbar)
- bb) Schülermonatskarte

Die Schülermonatskarte wird ausgegeben an Auszubildende im Sinne des § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes:

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
- Schüler/in in einer Haupt-, Real- oder Sonderschule, eines Gymnasiums, einer Berufsfachschule oder einer Berufsoberschule.
- Fachschüler/in in einer zugelassenen Schule
- Student/in einer Hochschule oder Universität für die Dauer der Einschreibung
- Auszubildende/r, Praktikant/in, Beamtenanwärter/in oder Teilnehmer/in an einem freiwilligen sozialen Jahr.

Schülerzeitkarten werden zu Fahrten zum Ausbildungsort nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises und ist auf Verlangen des Betriebspersonals zur Prüfung vorzulegen. Personen unter 15 Jahren benötigen keine Bescheinigung der Schule.

cc) Familienkarte

Sie wird an 1 Elternteil und beliebig viele Kinder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr im familienrechtlichen Sinne personenbezogen in entsprechender Anzahl zur einzelnen Nutzung ausgegeben. Sie ist nicht übertragbar.

dd) Seniorenkarte

Sie wird an Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gegen Vorlage des Personalausweises/Reisepass personenbezogen ausgegeben. Sie ist nicht übertragbar.

c) Jahreskarte

Hier gilt die Bestimmung analog der Monatskarte

Sie wird ausgegeben als

- aa) Jahreskarte
- bb) Schülerkarte
- cc) Familienkarte
- dd) Seniorenkarte
- ee) Pluskarte (**nicht als Monatskarte erhältlich**)

Sie wird zur Monatskarte eines anderen Verkehrsunternehmens ausgegeben und ist nur in Verbindung mit dieser gültig.
Sie ist nicht übertragbar.

d) Ferienkarte

Sie wird an Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Beamtenanwärter und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr gegen Nachweis ausgegeben. Sie ist an allen Tagen zu beliebig vielen Fahrten während der jeweiligen Jahres-Sommerferien in Baden-Württemberg gültig.

3a) Monats- und Jahreseinzelkarten „Erwachsene“

Die Monats- und Jahreseinzelkarte „Erwachsene“ berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu 4 Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

4) Karte für den Freizeitverkehr

Sie gilt auf allen Freizeitlinien und wird ausgegeben als

- a) Einzelkarte Erwachsene
- b) Einzelkarte Kinder
- c) Gruppenkarte Freizeitlinie
für bis zu 5 Personen

5) Handy Tickets

Es können Einzelfahrscheine und Tageskarten auch über das Mobiltelefon bezogen werden (Handy Tickets). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy Ticket.

Beim Handy Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs Radolfzell erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal registrieren (www.handyticket.de). Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb elektronischer Fahrkarten ist die DB Regio AG, Regionalverkehr Südbaden.

Als Handy Ticket ausgegebene Einzelfahrscheine und Tageskarten sind bereits entwertet.

Der über das Mobiltelefon bezogene Einzelfahrschein gilt auf allen Linien für eine Fahrt mit Umsteigeberechtigung zur unverzüglichen Weiterfahrt in Richtung auf das gewünschte Fahrziel ohne Rückfahrt.

Bei der Fahrkartenkontrolle von Handy Tickets hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrberechtigung bei aktiver Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Handy Ticket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder girocard (EC). Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

§ 2 Erstattung von Fahrentgelten

1. Umtausch

Ein Umtausch von Fahrkarten ist ausgeschlossen.

2. Erstattungsanspruch

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn die Monatskarte oder die Jahreskarte bei der Verkaufsstelle hinterlegt wird, bei dem sie/es erworben wurde. Als erster Tag, an dem die Monatskarte oder die Jahreskarte nicht genutzt wurde, gilt der Tag der Hinterlegung bei der Verkaufsstelle oder, bei Übersendung per Post, das Datum des Poststempels der Übersendung. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

3. Monatskarten

Wird eine Monatskarte nicht oder nur teilweise genutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Monatskarte auf Antrag erstattet. Für jeden Tag, an dem sie nicht genutzt wurde, wird 1/30 des Fahrpreises erstattet.

4. Jahreskarte

Bei der Jahreskarte ist eine Fahrpreiserstattung lediglich bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Jahreskarten-Inhabers von mehr als 7 Tagen möglich. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag, an dem es nicht genutzt wurde, wird 1/30, für jeden vollen Monat 1/12 des reduzierten Fahrpreises erstattet.

5. Entgelt für Ersatz und Erstattung

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird ein Entgelt von 5,00 EURO erhoben.

Für die Bearbeitung einer Erstattung wird ein Entgelt von 2,00 EURO erhoben.

6. Kündigung der Jahreskarte

Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Stadtwerke können die Jahreskarte mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn vereinbarte Monatsbeträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden können oder die Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen wird. Wird die Jahreskarte vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- Die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, Umzug an einen Ort außerhalb des Stadtverkehrsgebietes oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

7. Folgen der Kündigung

Bei jeder Kündigung der Jahreskarte vor Ablauf der Jahresfrist werden ausgegebene Jahreskarten ungültig und sind bis zum 5. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben. Die Preisermäßigung für die Jahreskarte entfällt rückwirkend. Für den abgelaufenen Zeitraum muss pro Monat die Differenz zwischen dem bezahlten (abgebuchten) Betrag und dem Preis einer normalen Monatskarte nachbezahlt werden. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 EURO.

8. Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung bei Nichtausnutzung der Jahreskarte ist rückwirkend nicht möglich.

9. Handy Ticket

Über den Vertriebskanal Handy Ticket ausgegebene Fahrscheine unterliegen ebenfalls den oben genannten Bestimmungen zur Erstattung.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

1. Kostenlose Beförderung

- a) Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und ihres Handgepäckts richten sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen.
- b) Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr.
- c) Personen mit gültiger Gästekarte der Stadt Radolfzell.
- d) Hunde

2. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und diese in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden.
- b) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Stadtwerke Radolfzell GmbH übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein nicht schulpflichtiges Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtungen und der Stadtwerke Radolfzell GmbH entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
- c) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.
- d) Beförderungen von Fahrrädern sind ausgeschlossen.

3. Ungültige Fahrausweise

- a) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

- b) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einer Basiskarte gelten, sind ungültig und werden eingezogen, wenn diese Basiskarte bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird bzw. ungültig ist.
- c) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt die Stadtwerke Radolfzell GmbH den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück.
- d) Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere bei Zeitverlust, Verdienstausfall sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Radolfzell GmbH oder auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Radolfzell GmbH beruhen.

4. Erhöhter Fahrpreis

Wird ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EURO zu entrichten.

5. Kosten für Reinigung oder Beschädigung

Bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Verursacher die entstehenden Reinigungs- bzw. Reparaturkosten zuzüglich 5,00 EURO Bearbeitungsgebühr erhoben.

6. Beförderung von Sachen

Eine Haftung von Seiten der Stadtwerke Radolfzell GmbH bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht nicht, es sei denn, dass das Ereignis auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Radolfzell GmbH oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Radolfzell GmbH beruht.

7. Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Fahrpersonal abzugeben. Die Fundsachen aus den Bussen des Stadtlinienverkehrs werden am Stadtbusschalter im Büro der Tourist-Information am Bahnhof oder im Betrieb der Stadtwerke Radolfzell GmbH verwahrt.

8. Haftung

Die Stadtwerke Radolfzell GmbH haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Radolfzell GmbH oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Radolfzell GmbH beruhen.

9. Ersatzansprüche und andere Fahrgastrechte, Mobilitätsgarantie

Die Fahrgastrechte im Übrigen sind in der Anlage 1 (Mobilitätsgarantie) enthalten.

§ 4 Allgemeines

1. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

2. Ordnung und Sicherheit

Die Stadtbusse sind mit einer Videoanlage ausgerüstet und werden zeitweise überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung der Bilder einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Damit werden ein störungsfreier Betriebsablauf und die Sicherheit der Fahrgäste und der Anlage gewährleistet. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Lösungsfristen.

3. Anweisungen

Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

4. Sonstiges

Im Übrigen wird auf die Geltung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.